Tageblatt für Politik, Unterhaltung, Geschäftsverkehr, Börsenberichte, Fremdenliste.
Bezugsgebühr vierteljährlich M. 2.50, durch die Post M. 2.75, im Ausland mit entsprechendem Postaufschlag.
Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38, Vorm. 8–8 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–1 Uhr Mittags. In Neustadt: Gr. Klostergasse 5, nur an Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg., für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg. Unterm Strich (Eingesandt) Zeile 40 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 20 Pfg.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Vermittelungsstellen an. Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

40. Jahrgang. Dresden, 1895.

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15,
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Landwirthschafts-Geräthe.

Hugo Borack
Hoflieferant
Altmarkt, Seestrasse 1.
Wieder am Lager sind bekannte gute Sorten echtschwarzer Damenstrümpfe zu 50, 70, 80 Pfg., 1.25, 1.75 Mk., Herren-Socken v. 45 Pf., Kinder-Strümpfe v. 30 Pf. an.
Alle Untersenge.

Tapeten.
Gustav Hitzschold, Moritzstrasse 14.
Tapeten.

MATTONI's GIESSHÜBLER reinster alkalischer SAUERBRUNN
Bestes Tisch- u. Erfrischungsgetränk, erprobt bei Husten, Halskrankheiten, Magen- u. Blasenkatarrh.
HEINRICH MATTONI in Giesshübl-Puchstein b. Karlsbad.

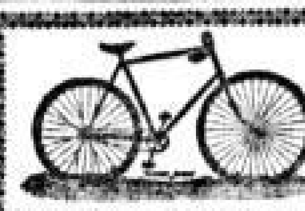
F. B. Müller
Dresden, 2 Mathildenstr. 2
(Grunaerstrasse)
Grösstes Lager von Neuheiten
95er Orig. „Humber" Fahrräder.

Sonnenschirme in grösster Auswahl. Schirmfabrik **C. A. Petschke,** Wilsdrufferstr. 17.

Nr. 103. Spiegel: Zur Lippe'schen Regentschaftsfrage. Elektrische Beleuchtung. Stadtverordnetensitzung. Allgemeiner Turnverein. Fernsprechgehilfinnen. Zusammenstellbare Fahrscheinhefte. Tagesgeschichte. | Vermuthliche Witterung: Trocken, kälter. | **Sonnabend, 13. April.**

Zur Lippe'schen Regentschafts- bezw. Thronfolgefrage.

Die Regentschafts- bezw. Thronfolgefrage im Fürstenthum Lippe erregt fortgesetzt das Interesse aller politischen Kreise, zumal man mehr und mehr den Eindruck erhält, als ob es sich im vorliegenden Falle weniger um eine Rechts- als um eine Machtfrage handle. Wie bereits erwähnt, ist die Rechtsfrage von verschiedenen hervorragenden Staatsrechtslehrern in umfangreichen Schriften erörtert worden. Professor Laband, eine Autorität ersten Ranges, hat in einer Schrift die Ansprüche der Schaumburgischen Linie verfochten, während sich die Professoren Zachariä, Zoepfl und H. Schulze zu Gunsten der Ansprüche der Biesterfelder Grafen erklärt haben. Von besonderem Werthe erscheint in der Frage nun aber eine Schrift von Dr. Wilhelm Kahl, Geh. Justizrath und ordentlicher Professor der Rechte in Bonn (vom 1. Oktober an als Nachfolger v. Gneist's nach Berlin berufen): „Die Thronfolge im Fürstenthum Lippe", bearbeitet unter Benutzung archivalischer Materialien. Zur allgemeinen Orientirung sei kurz an folgenden Thatbestand erinnert. Der verstorbene Fürst Woldemar hat keine Nachkommen hinterlassen und sein Bruder Prinz Alexander ist durch Geisteskrankheit an der Thronfolge verhindert. Im Jahre 1890 hatte Fürst Woldemar durch ein spezielles Regentschaftsgesetz Fürsorge für die Regentschaft bez. die Thronfolge treffen wollen, aber das Gesetz kam nicht zu Stande. Vor der entscheidenden Schlußabstimmung im Lippe'schen Landtage wurde der Entwurf auf höchsten Befehl vom Kabinetsminister zurückgezogen. Es hatten sich im Laufe der Verhandlungen allerlei gegensätzliche Auffassungen zwischen Regierung und Volksvertretung herausgestellt. Testamentarisch hat der verstorbene Fürst angeordnet, daß nach seinem Tode der Prinz Adolf von Schaumburg als Regent die Führung der Geschäfte übernehmen solle. Seitens der gräflichen Linie zur Lippe-Biesterfeld, vertreten durch den dermaligen Chef des Hauses Grafen Ernst, wird nun dem Prinzen Adolf von Schaumburg das Recht bestritten, die Regentschaft zu führen, dasselbe wird vielmehr von ihr in Anspruch genommen. In der obenerwähnten Schrift äußert sich Professor Dr. Kahl zu der Frage wie folgt:

Die Autorität Laband's kann uns nicht abhalten, in einer so ernsten Sache wie der vorliegenden auf jede Gefahr hin seine Autorität zu bestreiten und freimüthig auszusprechen, daß es uns bei der Prüfung seines Gutachtens oft außerordentlich schwer, ja unmöglich geworden ist, das Bild des hervorragenden Straßburger Staatsrechtslehrers als Verfassers festzuhalten. Das Gutachten ist eine einseitige und in seinem Ergebniß unhaltbare Parteischrift. Es gilt, das Recht des Schwächeren gegen die Macht des Stärkeren zu vertheidigen. Für das Wohl oder Wehe Europas ist es schließlich freilich gleichgiltig, wer in Lippe-Detmold succediren werde. Auch von einem Lippe'schen Erbfolgekrieg werden die Geschichtsbücher des zwanzigsten Jahrhunderts nichts zu berichten haben. Die Sache wird seinerzeit ohne Waffengeklirr geschlichtet und gerichtet werden. Aber abgesehen von den betheiligten Grafen selbst, welche ihr älteres und besseres Recht durch die ungleich günstigere Situation eines inzwischen gefürsteten und souverän gewordenen Konkurrenten gefährdet sehen, ist doch unmittelbar auch die Lippe'sche Bevölkerung mit 130,000 Deutschen, und ist zuletzt das ganze öffentliche Rechtsbewußtsein in Deutschland stark bei der Sache interessirt. Der Glaube an die Throne von Gottes Gnaden und das monarchische Prinzip müßten tief erschüttert werden, wenn sich die Vorstellung festzusetzen begänne, daß höhere Titulatur, stärkere Macht, größerer Reichthum, weiter reichende Verbindungen wirksamer seien, als ein wohlerworbenes altes Recht. Dazu kommt, daß es der erste Fall eines Thronfolgestreites seit Begründung des Reiches ist. In Braunschweig lag und liegt die Sache anders. Die auf Grund des Regentschaftsgesetzes von 1879 im Jahre 1885 daselbst geschehene Regentschaftsbestellung hat rein politischen Charakter. Das Successionsrecht des Herzogs von Cumberland und seiner Descendenz ist überall nicht bestritten. In Lippe steht das Successionsrecht selbst im Streit. Und damit zusammenhängend ist die andere offene Frage: Wer entscheidet über die Thronfolge in Lippe? Eine den Fall unmittelbar treffende Bestimmung enthält die Reichsverfassung nicht. Eine staatsrechtliche Praxis hat sich darüber noch nicht bilden können. Es besteht ein allgemeines Interesse, daß die Verfassung in dieser Beziehung deklarirt oder ergänzt werde, und daß dieses womöglich geschehe, bevor durch einen akut gewordenen Erbfolgestreit Unfriede und Aufregung in weite Volkskreise hineingetragen würde. Es kann keinem Patrioten erwünscht sein, der übrigen Zerklüftung, welche das deutsche Volk in feindliche Lager theilt, auch noch einen langwierigen Successionsstreit hinzugefügt zu sehen. Ein solcher greift in's Herz der Bevölkerung hinein.

Bis in die Mitte der fünfziger Jahre haben die Grafen des Hauses Lippe niemals eine Bestreitung, sondern gegentheilig vielfache Anerkennung ihres Successionsrechtes erfahren. Erst um diese Zeit begannen aus Anlaß eines Ministerwechsels als erstes Anzeichen einer in Detmold vorhandenen Neigung, die Successionsansprüche ferner nicht mehr anzuerkennen, die „archivalischen Forschungen" nach dem Stammbaum der Biesterfelder. Wo die letzte Quelle der Entfremdung zwischen den fürstlichen und gräflichen Linien zu finden, kann vor der Oeffentlichkeit unerörtert bleiben. Sie thut nichts zur Entscheidung der Rechtsfrage, sondern dient höchstens zur Illustration und Stimmungsbildung. Alles Persönliche aber hat bei der hohen Stellung der zunächst Betheiligten zurückzutreten. Leider hat Laband diese nothwendig gebotene Grenze der Selbstbeschränkung gegenüber den Grafen des Hauses Lippe nicht überall eingehalten. Nur an einem Punkte könnte es im Interesse der Sache vielleicht unumgänglich werden, aus der Reserve heraus- und auf das Gebiet des Persönlichen überzutreten. Denn hier hat Laband einen Zusammenhang mit der Rechtsfrage konstruirt. Er sagt, „daß im Laufe der Zeit das Verhältniß der gräflichen Nebenlinien zum regierenden fürstlichen Hause sich thatsächlich so sehr gelockert habe, daß die Rechtswirkungen der Familienzugehörigkeit zu einem landesherrlichen Hause für die Nebenlinien in Fortfall gekommen sind."

Welches ist nun der eigentliche Streitpunkt? — Nicht die Thronfolgeordnung, d. h. nicht das Anerkenntniß, daß nach der auch im Gesammthaus Lippe geltenden agnatischen Linealfolge und Primogeniturordnung an und für sich nach dem Erlöschen der Detmolder Linie Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld und seine Descendenz die nächstberufenen Thronfolger sein würden. Der gemeinsame Stammvater aller vier noch jetzt lebenden Linien des Gesammthauses Lippe war Simon VI., gestorben 1613. Der Mangel der Thronfolgefähigkeit der Grafen zur Lippe-Biesterfeld wird gegründet auf die Behauptung des Mangels ihrer Ebenbürtigkeit. Die mangelnde Ebenbürtigkeit ist nicht der alleinige Anfechtungsgrund. Theils selbstständig, theils adminiculirend sind ihm noch andere Einwände gegen die Successionsfähigkeit der Grafen zur Seite gestellt. Unter diesem Gesichtspunkt stehen namentlich die Ausführungen über die Apanagefrage, über die schon berührte Familienzusammengehörigkeit und über den Einfluß der Lippe'schen Verfassungsurkunde auf die Rechtsstellung der Grafen. Ist die Behauptung der Unebenbürtigkeit begründet, dann kann die Widerlegung der sonst vorgebrachten Thatsachen den Grafen nichts nützen. Ist aber die Behauptung der Unebenbürtigkeit, wie es in Wahrheit der Fall ist, unbegründet, dann ist für den schließlichen Ausgang der Sache die Widerlegung der übrigen Einwände überflüssig.

Der Mangel der Ebenbürtigkeit der Grafen zur Lippe-Biesterfeld wird zurückgeführt auf die im Jahre 1803 geschlossene Ehe des Grafen Wilhelm Ernst. Die Dame, welche so unbescheiden war, durch ihre Vermählung mit diesem Grafen so viele Unruhe in den Frieden des Gesammthauses Lippe hineinzutragen, führte den Schicksalsnamen Modeste v. Unruh. Laband's Einwände gegen diese Ehe sind in drei Stufen aufgebaut. Eine allgemeine Abhandlung über die Ebenbürtigkeit in den deutschen Fürstenhäusern überhaupt führt ihn zu dem Resultat, daß hier durchweg das strengste Ebenbürtigkeitsprinzip gelte, d. h. Eheschließungsfähigkeit nur mit dem souveränen oder ehemals reichsständischen Adel. Demnächst geht Laband zur Besprechung der im Lippe'schen Gesammthaus befolgten Grundsätze über. Eine allgemeine hausgesetzliche Bestimmung über die Ebenbürtigkeit sei nicht vorhanden. Demgemäß wird die Familienobservanz an den einzelnen Eheschließungsfällen ermittelt. Resultat: in den gefürsteten Familien Detmold und Schaumburg werden die strengsten Grundsätze, wonach nur reichsständische Häuser als ebenbürtig anerkannt werden, regelmäßig befolgt; in einigen Ausnahmefällen sei nachträgliche Anerkennung durch Standeserhöhung eingetreten. In den gräflichen Linien Biesterfeld und Weißenfeld dagegen werde — mindestens seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, nämlich seit dem Biesterfelder Vertrag vom 14. August 1749 — nicht mehr erfordert, als gräflicher oder freiherrlicher Stand; untitulirter rittermäßiger Adel dagegen sei auch in diesen Nebenlinien hausgesetzlich als ungenügend zur Ebenbürtigkeit erklärt.

Endlich macht Laband die Nutzanwendung auf die Biesterfelder Linie. Durch sorgfältige archivalische Forschungen der neuesten Zeit sei außer Zweifel gestellt, daß Modeste v. Unruh nicht von freiherrlichem Stande gewesen, wie der Vertrag von 1749 erfordere. Hiernach mangele ihrer gesammten Descendenz, also der ganzen Linie Lippe-Biesterfeld, die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit. Bezüglich des Personenstandes der Modeste v. Unruh wird von Seiten der Grafen v. Biesterfeld ohne Weiteres eingeräumt, daß die frühere Annahme, dieselbe sei freiherrlichen Standes gewesen, nicht unbedingt mehr aufrecht erhalten werden kann. Indessen wurde die auf diesen Nachweis verwendete Mühe und Sorgfalt insofern überflüssig aufgewandt, als der freiherrliche Stand der Modeste v. Unruh hinsichtlich der Ebenbürtigkeit der Ehe jenes Grafen überhaupt nicht von entscheidendem Gewichte ist. Daß die Familie Derer v. Unruh von altem Adel gewesen, steht genealogisch und heraldisch fest und ist unbestritten. Das thema probandum geht hiernach dahin, daß 1) nach dem anzuwendenden Rechte der alte einfache Adel zur Ebenbürtigkeit genügte, und daß 2) die Geltung dieses Rechts nicht durch das besondere Lippe'sche Hausrecht ausgeschlossen war, was an und für sich möglich gewesen sein würde, da das gemeine deutsche Privatfürstenrecht überall nur den Rang einer subsidiären Rechtsquelle besitzt.

Die fürstliche Linie Schaumburg-Lippe stammt selbst aus einer Ehe mit einer Dame des alten niederen Adels, nämlich der im Jahre 1722 geschlossenen Ehe des Grafen Friedrich Ernst mit dem Fräulein Elisabeth v. Friesenhausen. Dem aus dieser Ehe entsprossenen Sohne Philipp Ernst wurde später von Hessen-Kassel als betheiligtem Lehnsherrn und von Lippe-Detmold der Prozeß wegen mangelnder Ebenbürtigkeit gemacht. Es wurde aber durch kaiserlich bestätigte Urtheile des Reichshofraths von 1753, 1756 und 1757 ausgesprochen, daß die Ehe von Mitgliedern reichsständischer Grafenhäuser mit einer zum alten niederen Adel gehörigen Person keine Mißheirath sei. Bei dem jetzigen Thronfolgestreit kommt die souverän gewordene Schaumburgische Dynastie als solche gar nicht in Betracht. Für die Succession in Lippe-Detmold vermag das Schaumburgische Haus lediglich in seiner Eigenschaft als entfernte erbherrlich Lippe'sche Linie in Konkurrenz zu treten. Daher ist es durchaus zwingend und korrekt, zu sagen: Die dem Grad nach nähere erbherrliche Linie kann nicht als unebenbürtig ausgeschlossen werden, wiewohl sie hinsichtlich der Ebenbürtigkeitserfordernisse genau das gleiche Maß erfüllt, hat, wie diejenige erbherrliche Linie, welche um ungezählte Grade ferner steht.

Prof. Kahl sagt am Schluß: Das Lippe'sche Volk hat aber endlich in seinen Vertretern nicht nur zu Gunsten des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld gesprochen, sondern auch wegen der „Möglichkeit einer Rechtsverletzung" (9. Oktober 1890) und der „Möglichkeit einer Usurpation der Regierung durch den einen oder anderen der Prätendenten" (11. Oktober 1890) sich in hohem Grade beunruhigt gezeigt. Und damit ist ein Interesse nicht blos der Lippe'schen Bevölkerung, sondern des ganzen Reiches aufgedeckt. Dieses Interesse besteht in erster Linie nicht darin, wie, sondern daß entschieden werde durch ein unabhängiges, nur dem Gesetz unterworfenes Gericht. Dieses Gericht kann nur das deutsche Reichsgericht sein, sowie zur Zeit des alten Reiches. Unmöglich der Bundesrath. Man hat seine Zuständigkeit hierfür durch Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung begründet. Auch der Lippe'sche Kabinetsminister hat in den Regentschaftsverhandlungen auf diese Zuflucht vertröstet. Aber die Wirksamkeit jener Bestimmung ist auf das „Anrufen eines Theiles" und das Vorhandensein einer „Verfassungsstreitigkeit" beschränkt. Das „Anrufen" eines in seinem Recht bereits Verletzten oder Gekränkten muß nicht erst abgewartet werden. Ob aber ein Streit über die Ebenbürtigkeit, denn nur diese, nicht die Thronfolgeordnung selbst ist streitig, eine „Verfassungsstreitigkeit" sei, muß billig bezweifelt werden. Andere, so in dieser Sache H. Schulze und Zorn, deduziren die Entscheidung durch den Bundesrath aus seinem Rechte und seiner Pflicht, die Legitimation der Bevollmächtigten zu prüfen, die nur durch das legitime Staatsoberhaupt erfolgen kann. Eine solche Entscheidung nur auf mittelbarem Weg, nur gelegentlich und sozusagen nebenbei würde aber der Bedeutung der Sache nimmermehr entsprechen. Der Streit um einen Fürstenthron ist nicht als Incident- oder Präjudicialstreit zu behandeln. Und auch, wenn dieser Gesichtspunkt nicht Anerkennung finden sollte, so würde doch die Entscheidung durch den Bundesrath schon aus dem Grunde schlechterdings unmöglich sein, weil sie den obersten sittlichen und rechtlichen Grundsatz jedes Prozeßverfahrens verletzen würde: Niemand kann Richter in eigener Sache sein. Dem Fürsten Schaumburg-Lippe aber steht nach Art. 6 der Reichsverfassung eine Stimme im Bundesrathe zu. Daher weist der Fall auf eine Lücke in der Reichsverfassung hin. Lasse man immerhin, wo das Recht des Einzelstaates selbst genügende Hilfe bietet, dieses Recht bestehen. Berufe man aber da, wo diese Voraussetzung nicht gegeben ist, die höchste richterliche Behörde des Reichs. Es ist nicht an ein Gesetz für den Einzelfall gedacht, sondern an ein allgemeines Reichsgesetz. Mit der Sicherung einer solchen Instanz würde der Streit sofort seine Bitterkeit und Beunruhigung verlieren. Dem Urtheile einer solchen Instanz aber würde die Lippe'sche Bevölkerung und würde insonderheit der nach dem Erlöschen der Detmolder Hauptlinie nächstberechtigte Agnat und Thronfolger Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld mit vollem Vertrauen entgegensehen.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte.

Detmold. Der Minister Wolffgramm ist Donnerstag Abend gestorben. Der Staatsrath ist sofort einberufen. Der Landtagszusammentritt erfolgt voraussichtlich Dienstag.

Wien. Wie die Morgenblätter aus Nagy-Mihaly melden, wurde Donnerstag Nacht gegen den Abgeordneten Graf Stefan Sztaray ein Attentat verübt, indem eine Pulver-Petarde in sein Schlafzimmer geworfen wurde. Der Schreibtisch wurde zerstört. Der Abgeordnete ist unverletzt.

Budapest. Franz Kossuth ist Donnerstag Abend hier eingetroffen; eine nach Tausenden zählende Menschenmenge empfing ihn am Bahnhofe mit stürmischen Eljenrufen.

Yokohama. (Reutermeldung.) In gut unterrichteten Kreisen verlautet, falls in dem Zeitraum des Waffenstillstandes ein Friedensschluß nicht zu Stande kommt, so würde die Waffenruhe nicht weiter verlängert. Die japanische Armee würde alsdann sofort nach Peking vorrücken. Nach offiziellen Berichten ist die Cholera unter den Japanern auf den Pescadores-Inseln in Abnahme begriffen.

Hamburg, 11. April. (Getreidemarkt.) Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 140—142. Roggen loco fest, mecklenburgischer loco neuer 132—136, russischer loco fest, loco neuer 80—82. Hafer fest. Gerste fest. Rüböl (unverz.) fest, loco 46. Spiritus still, per April-Mai 18¾ Br., per Mai-Juni 18 Br., per Juli-August 19½ Br., per August-September 19½ Br. — Kaffee ruhig. Umsatz 3000 Sack. — Wetter: Schön.

Liverpool, 11. April. Baumwolle. (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Stetig. Tagesimport 9000 Ballen. — (Nachmittags 4 Uhr 10 Min.) Baumwolle. Umsatz 12,000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Stetig. [illegible] Middl. amerikanische Lieferungen: April-Mai [illegible] Käuferpreis, Mai-Juni [illegible] do., Juni-Juli [illegible] do., Juli-August [illegible] do., August-Septbr. [illegible] Verkäuferpreis, September-Oktbr. [illegible] Käuferpreis, Oktbr.-Novbr. [illegible] do., November-Dezember [illegible] do.

Paris. (3 Uhr Nachm.) Rente 102.90. Italiener 88.47. Spanier 74¼. Portugiesen 25.81. Türken 26.47. Türkenloose 164.60. Ottomanbank 723.00. Staatsbahn 946.25. Lombarden 237.50. Ruhig.

Oertliches und Sächsisches.

— Ueber die Einführung der öffentlichen elektrischen Beleuchtung hat die Betriebsdirektion des städtischen Lichtwerkes einen speziellen Plan und Kostenanschlag ausgearbeitet. Hiernach sollen im Laufe dieses Jahres thunlichst noch folgende Straßenzüge: Pragerstraße, Seestraße, Altmarkt, Schloßstraße, Schloßplatz, Augustusbrücke, Neustädter Markt, Hauptstraße, Albertplatz, sowie Wettinerstraße, Postplatz, Annenstraße bis zur Annenkirche, Wilsdruffer Straße, König Johann-Straße, Pirnaischer Platz, Amalienstraße, Pillnitzer Straße bis zum Königl. Landgericht, Vorplatz der Königin Carola-Brücke, und diese selbst mit vollständiger Beleuchtungseinrichtung versehen, auch in den übrigen mit derselben auszustattenden Straßen und Plätzen die Kabel für die öffentliche Beleuchtung gleichzeitig mit den Kabeln für die Privatbeleuchtung verlegt werden, daß dagegen die Aufstellung der Masten und bez. die Installation der Lampen in diesen Straßen erst im Jahre 1896 erfolgt. Es ist im Hinblick auf die umfänglichen Arbeiten, welche der Verwaltung des Elektricitätswerkes im laufenden Jahre noch harren, und im weiteren Hinblick auf die benöthigten Mittel weder rathsam noch nothwendig erschienen, die öffentliche elektrische Beleuchtung bereits im Jahre 1895 in voller ursprünglich geplanter Ausdehnung einzurichten. Namentlich soll auch von der Einrichtung öffentlicher elektrischer Beleuchtung für die Theile der künftigen Ringstraße (Moritz-, Maximilians-, Friedrichs- und Johannes-Allee), auf denen zur Zeit der Verkehr noch sehr gering ist, vorläufig und bis zu ihrem bauplanmäßigen Ausbau Abstand genommen werden. Die einzelnen Bogenlampen werden in jeder Hinsicht von einander unabhängig eingerichtet werden, damit die Möglichkeit gegeben ist, durch Ein- und bez. Ausschaltung einzelner Lampen die Gesammtbeleuchtung der verschiedenen Straßen und Platzstrecken dem jeweiligen Bedürfnisse, welches während der zeitigen Abendstunden ein anderes, als in später Nachtzeit ist, anzupassen. Die Einzelschaltung der Lampen und dadurch deren vollkommene Unabhängigkeit ist durch die Zuhilfenahme von kleinen Bogenlampen-Transformatoren ermöglicht. Auf den obengenannten Straßen werden 336 Bogenlampen von je 1200 bis 1400 Kerzenstärke die öffentliche Beleuchtung leisten, davon werden 168 ganznächtig leuchten, 168 halbnächtig bis 11 Uhr. Sie werden 890,400 Brennstunden brennen. Die Stromkosten für diese 890,400 Brennstunden sind bei einem stündlichen Verbrauche von 485 Watt à 0,0003 Mk. unter Zugrundelegung der Selbstkosten des elektrischen Stromes auf 187,000 Mk. veranschlagt; da jedoch die Gasbeleuchtung in den künftig mit Bogenlicht zu beleuchtenden Straßen der Stadt einen Aufwand von 102,228 Mk. verursacht, beträgt der durch die elektrische Beleuchtung erwachsende Mehraufwand nur 84,772 Mk. Eine kombinirte Beleuchtung in der Art, daß die volle elektrische Beleuchtung nur bis 11 Uhr Nachts andauert und dann von der jetzt üblichen Gasbeleuchtung abgelöst wird, ist nicht beabsichtigt. Die Kostenersparniß wäre nur gering, auch müßten dann die Gaskandelaber in den Straßen verbleiben, während, wenn einzig elektrische Beleuchtung stattfindet (bis 11 Uhr die volle Lampenzahl, von da ab bis Tagesanbruch die Hälfte, eine Lampe um die andere), die Gaskandelaber nach Ablauf einer entsprechenden Probezeit entfernt und anderweitig verwendet werden können. Die Aufhängung der Bogenlampen soll in den einheitlichen Straßenzügen auch einheitlich sein. Daher werden in allen Straßen, die 20 Meter und weniger breit sind, die Bogenlampen in der Straßenmitte an Querdrähten aufgehängt, an Straßen von 20 Meter und mehr Breite aber werden sie an Masten, die in der Gangbahn nahe der Bordschwelle aufzustellen sind, und an sogenannten Bischofsstäben befestigt. Der mittlere Abstand der Lampen wird 45 bis 50 Meter betragen. Bei Straßenkreuzungen sollen sie so angebracht werden, daß sie die Nebenstraßen ebenfalls beleuchten. Die Lampen werden fest an ihren Aufhängepunkten hängen und von einer leicht transportablen Leiter aus gereinigt und mit neuer Kohle versehen werden. Für den Feinmechanismus der Bogenlampen ist es von außerordentlicher Bedeutung, daß sie möglichst ruhig hängen. Das Herablassen und Wiederaufwinden der Bogenlampen würde die Kohlen in ihrer Lage erschüttern und verbürgte nicht die völlige Zuverlässigkeit der Beleuchtung. Die

Friedrich & Glöckner empfehlen streichrechte und Lackfarben, ausgewogen nur in unseren Schnelltrocken-Firnis-Detail-Geschäften: Zwingerstrasse 15; Schäferstrasse 12; Löbtau: Tharandterstrasse 4.

SLUB
Wir führen Wissen.